

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 13.

Ausgegeben den 30. März

1904.

Inhalt: Sitz und Bezirke der königlichen Gewerbeinspektionen im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. S. 81. — Auslösung von $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefen der Provinz Brandenburg S. 81. — Feuerversicherungsgesellschaften, denen gestattet ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuergefahr zu versichern S. 81. — Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern des Direktorialrats der Landfeuerlozietät der Provinz Brandenburg S. 82. — Auszug aus dem Haupttat des Provinzialrats von Brandenburg für das Jahr 1904 S. 83. — Neue Satzung der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse Friedrich Siebert zu Frankfurt a. D. zum Fischereiaufscher S. 85. — Ernennung des Fischers der Brücke bei Niederwutzen im Kreise Königsberg Nm. S. 86. — Erhebung eines Brückengeldes für die Benutzung des § 11 der Ausführungsbestimmungen vom 27. November 1902 zum Schiffsabgabentarif vom 16. Juni 1902 S. 87. — Postanweisungsvorkehr mit Oesterreich-Ungarn S. 87. — Personalmeldungen S. 87. — Pfarrstellenverleibung S. 88. — Pfarstellenbesetzung S. 88. — Hierbei eine Sonderbeilage, enthaltend „Neue Satzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse“.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (S. S. S. 165) bestimmt in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Sitz und Bezirke der königlichen Gewerbeinspektionen im Regierungsbezirk Frankfurt a. D., vom 12. Februar 1893 (Amtsbl. der Königl. Regierung S. 55) folgendes:

Am 1. April 1904 wird für den Regierungsbezirk Frankfurt a. D. eine neue Gewerbeinspektion mit dem Amtssitz in Forst errichtet. Gleichzeitig werden die Bezirke der Gewerbeinspektionen in Frankfurt a. D., Cottbus, Guben und Forst, wie folgt, abgegrenzt:

1. Gewerbeinspektion in Frankfurt a. D., umfassend den Stadtkreis Frankfurt a. D. und die Kreise Königsberg N.-M., Lebus, West-Sternberg, Ost-Sternberg.

2. Gewerbeinspektion in Cottbus, umfassend den Stadt- und den Landkreis Cottbus und die Kreise Lübben, Luda, Calau, Spremberg.

3. Gewerbeinspektion in Guben, umfassend den Stadt- und den Landkreis Guben und die Kreise Crossen und Züllichau-Schwiebus.

4. Gewerbeinspektion in Forst (Lausitz), umfassend den Stadtkreis Forst und den Kreis Sorau. Der Sitz und Bezirk der Gewerbeinspektion in Landsberg (Warthe) bleibt unverändert.

Berlin, den 24. März 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung Lohmann.

Bekanntmachungen
der königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(1) Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. Js. heute geschenehen öffent-

lichen Verlosung von $3\frac{1}{2}\%$ proz. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F zu 3000 M 1 Stück und zwar die Nr. 8,
Litt. H zu 300 M 4 Stück und zwar die Nr. 28.

29. 136. 148,

Litt. K zu 30 M 1 Stück und zwar die Nr. 41.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-scheinen Reihe II Nr. 10 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76, I vom 1. Juli 1904 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1904 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1914 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Gelbbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Februar 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(2) Den beteiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St.

Gallen gestattet ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuergefahr zu versichern.

Nach früheren Bekanntmachungen sind von uns bisher zugelassen worden:

1. die Ständische Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz,
2. die Ständische Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Nieder-Lausitz,
3. die Ständische Land-Feuer-Sozietäts-Direktion der Neumark,
4. die Nachener- und Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
5. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“,
6. die Berlin'sche Feuer-Versicherungs-Anstalt,
7. die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
8. die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
9. die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
10. die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
11. die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt,
12. die Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M.,
13. die Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha,
14. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt,
15. die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank,
16. die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
17. die Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Gladbach,
18. die North British and Mercantile Insurance Company zu London und Edinburg,
19. der Feuer-Affecuranz-Verein zu Altona,
20. die Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M.,
21. die Besideutsche Versicherungs-Aktienbank zu Essen,
22. die Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Union zu Berlin,
23. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. S.,
24. die Immobilien-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Ost- und Westprignitz,
25. die Mecklenburgische Immobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg,
26. die Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen,
27. die Oldenburger-Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg,
28. die Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden zu Basel,

29. der Unterstützungs-Verein bei Brandunfällen zu Pollychen-Holländer,
30. die Norddeutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg,
31. die Warthebruchs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Landsberger Kreise,
32. die Warthebruchs-Feuer-Sozietät im Ost-Sternberger Kreise,
33. die Transatlantische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg,
34. der Niederschlesische Windmühlen-Versicherungs-Verein zu Glogau,
35. die Londoner Phönix-Feuer-Affecuranz-Sozietät,
36. die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg,
37. die Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
38. die Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg,
39. der Havelländische Windmühlen-Versicherungs-Verband für den Regierungs-Bezirk Potsdam zu Cremen,
40. der Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein von 1826,
41. die Commercial Union-Assurance Company Limited,
42. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Rheinland zu Neuß,
43. der Bodwindmühlen-Versicherungs-Verein zu Unruhstadt,
44. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. O.,
45. die Süddeutsche Versicherungsbank in München-Berlin, den 8. März 1904.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

(1) Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern des Direktorialrats der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg.

Von dem Brandenburgischen Provinziallandtage sind zu dem Direktorialrate der Landfeuersozietät gewählt worden:

A. als Mitglieder:

- 1) an Stelle des verstorbenen Wirklichen Geheimen Rats von Levegow der Ritterschaftsrat von Waldbow-Fürstenau,
- 2) an Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesizers Wrede der Rittergutsbesizer von Arnim-Neuensund;

B. als Stellvertreter:

- 1) an Stelle des Ritterschaftsrates von Waldbow der Rittmeister Krahmer auf Belgen,
- 2) an Stelle des Rittergutsbesizers von Arnim der Landrat von Treslow auf Friedrichsfelde.

Berlin, W. 10, den 23. März 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Mantuffel.

(2) Auszug aus dem Hauptetat des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr 1904.

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Jahr 1904	
			M	ℓ
A. Laufende Einnahmen.				
Aus der Staatskasse.				
I.	1	Dotationsrente (§ 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1877 und Allerh. Ver- ordnung vom 12. September 1877)	1549077	
	1a	Desgl. (§ 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 und Allerh. Verordnung vom 22. Juni 1902)	487186	
	2	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschauffeen (§ 20 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung vom 12. September 1877)	1335047	
	2a	Für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen (§§ 9, 10 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 und Allerh. Verordnung vom 22. Juni 1902)	345798	
	3	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. (§ 13 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	7548	
	4	Zuschuß zur Unterstüßung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten (§ 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	5400	
II.	Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz.			
	1-2	Zinsen	59400	
III.	Aus den Nebenfonds der Provinz.			
	1-16	Zinsen	761700	
IV.	An Provinzialabgabe			
V.	Aus der Chauffeeverwaltung.			
	1-12	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzial-Baubeamten und Aufseher von Kleinbahnen für obere Betriebsleitung pp., Renten, Mieten, Pächte, Erträge aus Baumpflanzungen und sonstige Einnahmen	52200	
VI.	Aus der Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens.			
	1-3	Erstattete Kur-, Pflege- und Erziehungskosten sowie sonstige Einnahmen	41110	
VII.	Aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde.			
	1-6	Erstattete Pflege- und Ausbildungskosten sowie sonstige Einnahmen. (Gesetz vom 11. Juli 1891)	1687700	
VIII.	Aus der Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juli 1900)			
	1-2	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	355400	
IX.	Aus der Verwaltung des Viehvericherungswesens (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 und Gesetz vom 12. März 1881 bezw. 22. April 1892)			
			3400	
X.	Für die Verwaltung anderer Fonds und Kassen			
			29900	
XI.	1-2	Insgemein	2834	
Summe A			10153700	
B. Außerordentliche Einnahmen.				
	1	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler und zur Abrundung	35	01
	2	Von dem Rechnungs-Überschuß des Jahres 1902	21535	49
	3	Aus dem Dotationskapital die demselben 1902 zugeführten Abfindungen für Erweiterung der Chauffee-Unterhaltungslast	8429	50
Summe B			30000	
Hierzu Summe A			10153700	
Summe der Einnahme			10183700	

Kapitel	Titel	Ausgabe		Betrag für das Jahr 1904		
				M	ℒ	
A. Laufende Ausgaben.						
I.	1—2	Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe. Reisekosten und Tagegelber sowie Bureaufkosten		40700		
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane. Reisekosten und Tagegelber der gewählten Mitglieder des Provinzialrats (§ 100 Pr. O.)		500		
III.	1	Kosten der Zentralverwaltung. Besoldungen für die Provinzialbeamten nebst Mietsentschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen		403500		
	2—10	Andere persönliche und sächliche Ausgaben				
IV.	1	Beihilfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)		140000		
	2	Zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden etc. (§ 1 Nr. 2 des Ges. vom 2. Juni 1902)		324800		
V.		Für den Neubau chaussierter Wege (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)		600000		
VI.		Für die örtliche Bauverwaltung und die Unterhaltung der Provinzialchauffeen (§§ 18 ff. des Ges. vom 8. Juli 1875).				
	1—14 u. 17	Gehälter der Baubeamten und Chauffeeraufseher sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben		206433	92	
	15	Für Unterhaltung einzelner Chausseestrecken durch die betreffenden Gemeinden		31866	08	
	16	Kosten der materiellen Unterhaltung der Provinzialchauffeen (rund 1367 Kilometer)		1138000		
VII.		Unterstützungen für den Gemeindegewebau (§ 4 Nr. 1 des Ges. vom 8. Juli 1875)		180000		
VIII.		Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 Nr. 2 des Ges. vom 8. Juli 1875)		144500		
IX.		Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (§ 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1892)				
	1—2	Zur Verstärkung des Eisenbahnfonds und zur Verzinsung der Provinzial- anleihe von 1899		534000		
X.		Für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens (§ 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).				
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten		315100		
	3	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten		450000		
	4	Beihilfen an Ortsamtenverbände		38000		
	5	Beihilfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille		8000		
	6	Beihilfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen		10000		
	2 7 u. 8	Zur Unterstützung an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, zur Fortbildung des Werkstättenpersonals sowie sonstige Ausgaben		8800		
XI.		Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde. (§ 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Gesetz vom 11. Juli 1891).				
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten sowie Aufwendungen für Geisteskranke und Idioten in Privatanstalten		3126610		
	2—4	Aufwendungen für Taubstumme, Blinde und arme Augenranke sowie sonstige Ausgaben		238990		
XII.		Zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger. (§ 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1900).				
	1—4	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten, Aufwendungen für Zöglinge außerhalb derselben sowie sonstige Ausgaben		484400		
				Seitenbetrag	8424200	00

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Jahr 1904	
			M	ℳ
		Uebertrag	8424200	00
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	5000	
XIV.		Für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	17200	
XV.	1-3	Für Hebammenwesen (§ 13 a. a. D.)	20896	49
XVI.	1-9	Zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. D.) in Kotz, Dranienburg, Dahme, Wittstock, Königsberg Neumark, Prenzlau, Croßen und Schwiebus	47570	80
XVII.	1-15	Früher vom Staate geleistete und von der Provinz übernommene fort-dauernde Zahlungen (§§ 1 und 2 a. a. D.)	63497	10
XVIII.	1-2	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landeshauses	9300	
XIX.	1-11	Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebensfonds	239100	
XX.		Zur Verfügung des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	
XXI.		Insgemein	535	61
		Summe A	8849800	
B. Außerordentliche Ausgaben.				
I.	1-2	Einmalige Entschädigung für die dauernde Uebernahme der Unterhaltung von Provinzialchauffeen innerhalb der Gemeindebezirke Potsdam und Nauen	43400	
II.	1-12	Zu Bauten an den Anstalten Prenzlau, Landsberg a. W., Wittstock, Strausberg, Eberswalde, Sorau, Landsberg, Neu-Ruppin, Lübben, Potsdam, Nowawes-Neuendorf und Frankfurt a. D.	1139500	
III.	1-2	Verschiedenes	151000	
		Summe B	1333900	
		Hierzu Summe A	8849800	
		Summe der Ausgabe	10183700	
		Die Einnahme beträgt	10183700	

Vorliegender Etat ist vom Brandenburgischen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 2. und 3. März 1904 festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin W. 10, den 10. März 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. Freiherr von Manteuffel.

(2) Neue Satzung der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse.

In der Sonderbeilage zu diesem Stück des Amtsblatts wird die von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz unter dem 17. d. M. genehmigte, von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung am 26. Februar ds. Js. beschlossene Neue Satzung der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse bekannt gemacht.

Berlin W. 10, den 18. März 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

(1) Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Runderlaß vom 22. d. Mts.

— O. P. Nr. 6292 — dem Damenkomitee zur Unterstützung der hiesigen Lutherstiftung die Genehmigung erteilt, daß die mittelst Erlasses vom 4. d. Mts. — O. P. 4723 — genehmigte Verlosung (siehe Amtsblatt Stück 12, Sfd. Nr. 4, S. 66 für 1904) vom 3. Juni auf den 19. Mai d. Js. verlegt wird.

Frankfurt a. D., den 26. März 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(2) Unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs habe ich den Fischer Friedrich Siebert zu Frankfurt a. D., Blumenstraße 13a, zum Fischereiaufscher ernannt und ihm die Fischereiaufsicht über die von den Fischerinnen der Subener und Lebuser Vorstadt genutzten Gewässer der Ober übertragen.

Frankfurt a. D., den 24. März 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(3) Tarif

betreffend die Erhebung eines Brückengeldes für die Benutzung der Brücke bei Niederwuzen im Kreise Königsberg Nm.

Es wird erhoben:

	M	S
I. Von Personen einschließlich dessen, was sie tragen, von jeder Person	—	2
Kinder bis zu 2 Jahren sind abgabefrei, desgl. Personen, welche zu einem Fuhrwerke gehören, wenn von dem Fuhrwerke die Abgabe zu III gezahlt wird. Nicht befreit sind Fahrgäste von Fuhrwerken.		
II. Von Tieren:		
a) für ein Pferd, Maultier oder einen Maulesel	—	8
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	—	2
c) für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	1
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für je 10 Stück	—	2
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe über die Brücke befördert wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Von Fuhrwerken und von Tieren gezogenen Schlitten neben der Abgabe für das Gespann zu II:		
a) für ein beladenes d. h. für ein solches, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als 100 Kilogrammen befinden	—	8
b) für ein unbeladenes	—	4
IV. Von einem Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, einem Fahrrad, neben der Abgabe für die begleitende Person	—	2
V. Von Kraftfahrzeugen	—	50

Befreiungen.

Von der Entrichtung der Abgabe für die Benutzung der Brücke sind befreit:

1. Fuhrwerke und Tiere, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, des fürstlichen Hauses Hohenzollern oder den königlichen Gestüten angehören.
2. Kommandierte Militärs, zu der Fahne einberufene Landwehrmänner, Reservisten oder Rekruten, Fuhrwerke und Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsgespänne und Kriegslieferungen.
3. Deffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und

Tiere bei Dienststreifen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Polizei- und Steuerbeamte in Dienstuniform, auch ohne besonderen Ausweis.

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates geschehen.
5. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Deutschen Reiches und Preussischen Staates beförderten Kuriere und Stafetten, die von Postbeförderungen leer zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten. Ferner die Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.
6. Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.
7. Der Domänenpächter zu Neuenhagen mit seinen Leuten, seinem Gespann und Vieh.
8. Die zum vormaligen Amte Neuenhagen gehörenden Gemeinden Pralitz, Neuenhagen, Gabow, Alt-Bliegen und Hohenwuzen mit ihren Leuten, ihrem Gespanne und Vieh.
9. Die Gemeinde Niederwuzen und deren Gemeindeglieder gegen Entrichtung einer jährlichen Rente von 12 Mk. 80 Pf. seitens der Gemeinde Niederwuzen an die Regierungshauptkasse Frankfurt a. D. zum 1. Mai jeden Jahres im voraus.
10. Die Gemeinde Alt-Cüstrinchen und die Angehörigen dieser Gemeinde für ihre Person, ihre im Gemeindebezirke gehaltenen Gespanne, sowie für die mit diesen Personen und Gespannen beförderten Lasten gegen Entrichtung einer Rente von 60 Mk. seitens der Gemeinde Alt-Cüstrinchen an die Regierungshauptkasse Frankfurt a. D. zum 1. Mai jeden Jahres im voraus. (Vertrag Alt-Cüstrinchen den 11. Dezember 1903 / Frankfurt a. D. den 25. März 1904.)
11. Die Landwehrmänner und Reservisten, welche zu oder von den Kontrollversammlungen kommen, sowie Pferdetransporte, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juli 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden. Frankfurt a. D., den 25. März 1904.

Der königliche Regierungspräsident.

(L. S.) von Demiß.

(I) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Sorau N. L. vom 10. März 1904 sind die in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Culo unter Artikel Nr. 174 eingetragenen mit Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 339/11 und 406/11 zc. bezeichneten 1 ar 98 qm bezw. 15 ar 64 qm großen Grundstücksparzellen mit dem Ge-

Bäudebefehl Nr. 79 der Gebäudesteuerrolle), aus dem Gemeindebezirk Culo ausgemeindet und dem Kommunalbezirk des selbständigen Gutsbezirks Forst und Pforten zugelegt worden.

(2) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Sorau N.-L. vom 10. März d. Js. sind die in der Grundsteuer Mutterrolle des Gutsbezirks Billendorf unter Artikel Nr. 3 eingetragenen mit Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 28 und Nr. 29 bezeichneten Grundstücke in Größe von zusammen 28,5710 ha aus dem fiskalischen Gutsbezirk Domäne Billendorf ausgemeindet und dem fiskalischen Gutsbezirk Domäne Sablath zugelegt worden.

(3) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Lebus vom 5. März 1904 sind die in der Grundsteuer Mutterrolle des Gemeindebezirks Sachsen- dorf unter Artikel Nr. 93, Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 33 und 34, Kartenblatt 5 Parzellen Nr. 119/1 in der Größe von zusammen 2 ha 98 ar 55 qm verzeichneten Teile der Dorfaue daselbst von dem Gemeindeverband Sachsen- dorf abgetrennt und mit dem domänenfiskalischen Gutsbezirk Sachsen- dorf vereinigt worden. Alle übrigen Teile der Dorfaue, soweit sie nicht schon kommunalrechtlich zum Gemeindebezirk Sachsen- dorf gehören, sind diesem ein- verleibt worden.

(4) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Lübben vom 20. Februar 1904 sind die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 105/64 und 106/64 mit einem Flächeninhalt von zusammen 0,0690 ha vom fiskalischen Gutsbezirk Reicherskreuz abgetrennt und in den gleichnamigen Gemeindebezirk ein- verleibt worden.

Bekanntmachung des Regierungs- Präsidenten zu Potsdam.

(1) Bekanntmachung,
betreffend Abänderung des § 11 der Ausführungs-
bestimmungen vom 27. November 1902

zum Schiffsabgabentarif vom 16. Juni 1902.
Die Bestimmung im § 11 der Ausführungs-
bestimmungen vom 27. November 1902 zum Tarif
für die Schiffsabgaben und Flößereiabgaben auf den
Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder vom 16. Juni
1902, daß die Fahrscheine nur bis zur Lösung neuer
Fahrscheine aufzubewahren sind, wird dahin abge-
ändert, daß die Schiffer und Floßführer vom
1. April 1904 ab verpflichtet sind, sämtliche
Fahrscheine

bis zum Schlusse der Reise
aufzubewahren. Ferner wird bestimmt, daß die
Schiffer und Floßführer zur Vorweisung derjenigen
Fahrscheinwerte verpflichtet sind, welche den tatsächlich
von ihnen gezahlten Abgaben entsprechen.

Können bei einer Revision nicht sämtliche
Fahrscheine vorgewiesen werden, so erfolgt Be-
strafung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes

vom 2. Mai 1900 (G.-S. S. 173) und wenn eine
Hinterziehung vorliegen sollte, auch die nachträgliche
Beitreibung der hinterzogenen Abgaben. Die
Schiffsführer und Floßführer werden im eigenen
Interesse auch ihrerseits darauf zu achten haben,
daß sie auf den Abgabenerhebungsstellen soviel
Fahrscheinwerte erhalten, als sie Abgaben entrichten.

Potsdam, den 18. März 1904.

Im Namen und im Auftrage
des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märktischen
Wasserstraßen.

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

(1) Vom 1. April ab sind Postanweisungen nach
Oesterreich-Ungarn (einschl. Bosnien = Herzegowina
und Sandschak Novibazar) von den Absendern nicht
mehr in der Markwährung, sondern in österreichisch-
ungarischer Währung (Kronen und Heller) auszu-
stellen. Der Einzahlungskurs ist bis auf weiteres
100 Kronen = 85 Mark 7 Pf.

Berlin W. 66, den 18. März 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Personal-Chronik.

(1) Der in den Ruhestand tretende Geheime
Ober-Justizrat Wulsten ist von seiner nebenamtlichen
Tätigkeit als Direktor der königlichen Rentenbank
in Berlin zum 1. April d. Js. entbunden worden.
An seiner Stelle ist dem bisherigen zweiten Mit-
gliede der Rentenbank-Direktion, Geheimen Ober-
Justizrat Hellweg vom 1. April d. Js. ab das
Nebenamt als Direktor der königlichen Rentenbank
in Berlin und dem Oberlandeskulturgerichtsrat
Vornemann das Nebenamt als Justiziar und zweites
Mitglied der Rentenbank-Direktion übertragen
worden.

(2) Der königliche Wasserbauinspektor, Bau-
rat Labzien hier ist zum Deichinspektor des Rumpig-
Aurither Verbandes gewählt und bestätigt worden.

(3) Der Forstassessor Siebler hier ist zum
Oberförster ernannt und nach der Oberförsterei Eich-
wald, Regierungsbezirk Gumbinnen versetzt worden.

(4) Der Rentmeister Rechnungsrat John in
Sorau ist vom 1. April d. Js. ab in den Ruhestand
versetzt und dem Rentmeister Thielsch aus Volkens-
hain von diesem Tage ab die Rentmeisterstelle bei
der Kreiskasse in Sorau verliehen worden.

(5) Der Steuersekretär Matthias ist zum Kreis-
sekretär ernannt und ihm die Kreissekretärstelle beim
Landratsamte in Cottbus vom 1. April d. Js. ab
verliehen worden.

(6) Der Musiklehrer Georg Scheel aus
Templin ist als ordentlicher Seminarlehrer an dem
Schullehrer-Seminar zu Drossen angestellt worden.

(7) Uebertragen ist dem Postpraktikant Turley
in Planen Bogtl. eine Ober-Telegraphensekretär-

Stelle bei dem Postamt in Guben; dem Postsekretär Falkenthal in Züllichau die Vorsteherstelle des Postamts II in Neuenrade.

(8) Im Kreise Crossen a. O. sind ernannt worden der Rittergutsbesitzer v. Ammon in Cunow zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Cunow und der Baron v. Kottwitz zu Cossar zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Liebthal.

(9) Der Hilfslehrer an der 1. Realschule in Berlin, Dreengel, ist als Oberlehrer an dem Gymnasium zu Luckau N. E. angestellt worden.

(10) Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Februar 1904.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Kammergerichtsrat Eichbaum zum Reichsgerichtsrat, der Landgerichtsrat Hannemann vom Landgericht II in Berlin zum Kammergerichtsrat, der Amtsgerichtsrat Börmann vom Amtsgericht I in Berlin zum Oberlandesgerichtsrat in Posen, der Landgerichtsrat Oppermann vom Landgericht I in Berlin zum Landgerichtsdirektor daselbst, die Landrichter Reuter, Birkenfeld und Dr. Daberkow in Berlin zu Landgerichtsräten und die Amtsrichter Parthey in Cottbus und Rahmel in Brandenburg a. S. zu Amtsgerichtsräten. Zu Handelsrichtern bei dem Landgericht I sind ernannt: der Rentier Oskar Rothschild in Berlin und wiederernannt: der Brauereidirektor Julius Melchior, der Kaufmann Alfred Benvenisti, der Kommerzienrat Emil Jacob, der Bankier Hermann Richter, der Bankier Moritz Strauß, der Rentier Louis Paderstein, der Kaufmann Hugo Deutsch, der Fabrikbesitzer Hugo Wendt, sämtlich in Berlin. Zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I in Berlin sind wiederernannt: der Rentier Paul Dahlheim und der Rentier Oskar Rathenau in Berlin.

Versezt sind: die Amtsgerichtsräte Lampe und Friße vom Amtsgerichts I in Berlin als Landgerichtsräte an das Landgericht I in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Arthur Krüger, Marggraff, Schober, Arndt, Scotti, Kammerich, Dr. Ernst Müller, Dr. Hoelz, Dr. Schindler, Hildebrandt und Voeseke. Der Gerichtsassessor Mahkopf ist zwecks seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Rothenburg a. T. aus dem Justizdienst entlassen worden.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Stadthauptkassenrendant Dylz zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Calau, der Ratmann Richard Voße zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Belgig, der Regierungsreferendar Graf zu Ranzau zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Rathenow und der Forstassessor Wallmann zum Forstamtsanwalt in Cöpenick.

IV. Rechtsanwälte.

Der Rechtsanwalt Hans Ntzer vom Landgericht I in Berlin ist in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht worden. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: der frühere Rechtsanwalt Dr. Balke bei dem Amtsgericht II in Berlin, die Gerichtsassessoren Dr. Führer, Gröning, Citron, Dr. Kurt Rosenberg und Paul Simon sowie der Marinekriegsgerichtsrat a. D. Staats sämtlich bei dem Landgericht I in Berlin und der Gerichtsassessor Dr. Alfred Marcus bei dem Amtsgericht in Charlottenburg. Der Rechtsanwalt Benda in Berlin ist gestorben.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten: Heinze, Bergschmidt, August Richter, Heinze, Jung, Caro, Nelson, Kaskel, Max Cohn, Schöne, Zilligus, Honig, Dr. Schulzenstein, Schubert, Ladewig, Dr. med. Bruck, Kohn, Richard Fränkel, Köppler, Udermann, Franz Freiwald, Lehmburg, Dabow, von Miaskowski und Kunith.

Aus dem Justizdienst entlassen sind die Referendare: Franz Munk behufs Uebertritts in den höheren Bureaudienst der Polizei und Dr. Klamroth und von Salpius behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Aktuar Isberner zum Gerichtschreiber bei dem Amtsgericht in Pritzwalk und der Kanzleiidiatar Albert Senf vom Landgericht I in Berlin zum Kanzlisten bei dem Amtsgericht II in Berlin.

Versezt sind die Gerichtschreiber: Kettlig vom Amtsgericht in Bindow an das Amtsgericht in Neuenhuppen, Sommerfeld vom Amtsgericht in Dahme an das Amtsgericht I in Berlin, Cossath vom Amtsgericht in Fürstenberg a. D. an das Landgericht in Frankfurt a. D. und Wilhelm Bann vom Amtsgericht in Spandau an das Landgericht II in Berlin. Der Rechnungsrat Grassow vom Amtsgericht I in Berlin ist pensioniert und der Kanzleirat Jentschmann vom Amtsgericht I in Berlin ist gestorben.

Vermischtes.

(1) Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Pyrehne, Diözese Landsberg a. W. II, durch Versezung des Pfarrers Mohrlach demnächst.

Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeinbewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 R. Ges. u. B. Bl. S. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

(2) Der bisherige Hilfsprediger Richard Ernst Samuel Rudolph Rauh ist zum vierten Pfarrer an der Oberkirche zu Cottbus, Diözese Cottbus, bestellt worden.

Sonderbeilage

zum 13. Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.
für 1904.

Neue Satzung

für die

Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse.

(Errichtet durch das vom Brandenburgischen Provinziallandtage am 10. März 1890 beschlossene und durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1890 genehmigte Statut, siehe Amtsblatt für Potsdam S. 361 und Amtsblatt für Frankfurt a. D. S. 254.)

Zweck.

§ 1.

Die Kasse ist errichtet zu dem Zweck, im Dienste verunglückten Mitgliedern von Feuerwehren und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Satzung Entschädigung zu gewähren.

Sie führt den Namen „Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse“ und hat ihren Sitz in Berlin

Mittel.

§ 2.

Die Bestände, welche an dem im § 25 erwähnten Zeitpunkte vorhanden sein werden, bilden das Stammkapital der Kasse.

Dem Stammkapital treten hinzu die Eintrittsgelder, welche von den für ihre Feuerwehren der Kasse beitretenden Gemeinden nach § 10 zu entrichten sind, sowie etwaige Zuwendungen von anderer Seite, insoweit darüber nicht andere Bestimmungen getroffen sind.

Die Zinsen des Stammkapitals, die vom Provinzialverbande bewilligte jährliche Beihilfe und die nach § 5 zu leistenden Beiträge der Gemeinden und Sozietäten bilden die ordentlichen Jahreseinnahmen der Kasse.

Jahresüberschüsse fließen dem Rücklagebestande (§ 6 Absatz 3) zu, dem die davon aufkommenden Zinsen verbleiben.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Mitglieder der Kasse sind diejenigen städtischen oder ländlichen Gemeinden der Provinz Brandenburg, welche unter Uebernahme der Beitragspflicht (§§ 5 und 6) der Kasse beigetreten sind.

§ 4.

Als Feuerwehren (§ 1) gelten nur solche freiwilligen, Berufs- oder Pflichtwehren, welche eine geschlossene und gegliederte, durch bestimmte Abzeichen erkennbare Truppe bilden, die zur Hülfeleistung bei Bränden verpflichtet, mit den nötigen Geräten dazu ausgerüstet ist und zu ihrer Ausbildung regelmäßige Uebungen hält.

Beiträge.

§ 5.

Diejenigen Gemeinden, welche mit ihren Feuerwehren an der Kasse beteiligt sind (§ 3), haben an Beiträgen für jedes Mitglied ihrer Wehr 50 Pf. jährlich im voraus für das Geschäftsjahr zu zahlen.

Zu jedem solchen Beitrage zahlen ebenso die beiden Feuersozietäten der Provinz einen Zuschuß von je 1 M., und zwar die Städtefeuersozietät bezüglich der an der Kasse beteiligten städtischen Feuerwehren und die Landfeuersozietät bezüglich der beteiligten ländlichen Feuerwehren.

§ 6.

Insofern durch die ordentlichen Jahreseinnahmen (§ 2 Absatz 3) der beim Schluß des Geschäftsjahres festzustellende Bedarf nicht gedeckt ist, werden von den Gemeinden außerordentliche Beiträge durch Umlagen erhoben. Zu diesem Zwecke werden die Gemeinden nach den in ihnen herrschenden Arbeitslohnverhältnissen in 3 Klassen eingeteilt. Die I. Klasse bilden die Gemeinden, in welchen, nach den veröffentlichten Festsetzungen des Regierungspräsidenten, der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bis zu 1,70 M. einschließlich beträgt, die II. Klasse diejenigen, in welchen dieser über 1,70 M. bis zu 2,20 M. und die III. Klasse diejenigen, in welchen er mehr als 2,20 M. beträgt. Das Beitragsverhältnis dieser 3 Klassen zu einander wird durch die Zahlen 1 zu 1½ zu 2 ausgedrückt, dergestalt also, daß die II. Klasse den einundeinhalbfachen und die III. Klasse den doppelten Beitragsfuß der I. Klasse zu entrichten hat.

Die Gemeinden sind jedoch mit Umlagen nicht höher heranzuziehen als erforderlich ist, um die Jahreseinnahmen auf den Betrag von 3,12 M. für jeden Mann der an der Kasse beteiligten Feuerwehren zu bringen.

Ueber die Erhebung von Umlagen und deren Höhe beschließt alsbald nach dem Ablauf des Geschäftsjahres der Kassenbeirat. Auf die allmähliche Ansammlung eines Rücklagebestandes ist dabei Bedacht zu nehmen mit der Maßgabe, daß diesem höchstens 10% der Beiträge (§ 5) zugeführt werden.

§ 7.

Die zu Anfang des Geschäftsjahres festgestellten Mitgliederbestände der Feuerwehren bleiben für das ganze Geschäftsjahr maßgebend, so daß eine Ver-

mehrung oder Verminderung der Manuskripten im Laufe dieses Jahres auf die nach §§ 5 und 6 zu zahlenden Beiträge ohne Einfluß bleibt.

Solchen Gemeinden, die im Laufe des Geschäftsjahres der Kasse beitreten, kann für das Jahr des Beitritts ein verhältnismäßiger Teil der Beiträge erlassen werden.

§ 8.

Werden die Tagelohnsätze (§ 6) anderweit festgesetzt, so tritt die sich daraus ergebende Aenderung der Klasseneinteilung mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres in Kraft.

§ 9.

Reicht die Jahreseinnahme (§ 2 Absatz 3, §§ 5 und 6) nicht aus, um den Bedarf des Jahres zu decken, so ist der Fehlbetrag dem Rücklagebestande (§ 2 Absatz 4) zu entnehmen und, soweit dieser unzulänglich ist, vom Provinzialverbande zu decken.

§ 10.

Für Feuerwehren, welche dem Verbände freiwilliger Wehren der Provinz Brandenburg nicht angehören, ist, neben den Jahresbeiträgen, ein Eintrittsgeld von 1 M. für jedes Mitglied der zu beteiligenden Wehr zu entrichten.

Vorbedingungen der Unterstützung.

§ 11.

Unterstützung wird von der Kasse gewährt, wenn ein Mitglied einer an ihr beteiligten Feuerwehr in Ausübung des Feuerlöschdienstes innerhalb der Provinz oder in den Grenzorten oder bei den angeordneten Uebungen sich eine Verletzung oder Erkrankung zuzieht und dadurch, zeitweise oder dauernd, ganz oder teilweise erwerbsunfähig wird oder ums Leben kommt.

Dasselbe gilt, wenn die Feuerwehr bei gemeiner Gefahr anderer Art (Ueberschwemmung u. dergl.) in Tätigkeit getreten ist.

Ausnahmsweise können Unterstützungen aus der Kasse auch solchen Personen gewährt werden, welche, ohne der Feuerwehr anzugehören, diese beim Brande tätig unterstützt haben.

Umfang der Unterstützung.

§ 12.

Als Unterstützung gewährt die Kasse:

- a) bei zeitweiser Erwerbsunfähigkeit, falls diese länger als 3 Tage gedauert hat, ein nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit und der wirtschaftlichen Lage des Verletzten zu bemessendes tägliches Krankengeld bis zu 3 M.

Dauert die zeitweise Erwerbsunfähigkeit länger als 3 Monate, so wird für die fernere Zeit eine Rente nach den Sätzen zu b) gewährt;

- b) bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist, $66\frac{2}{3}$ v. H. des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente), wenn sie dagegen nur eine teilweise ist, denjenigen Teil der Vollrente beträgt, welcher dem Maße der

durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Die Rente ist nach Maßgabe des Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte im Durchschnitte der letzten 3 dem Unfälle vorangegangenen Kalenderjahre gehabt, und der durch Vermittelung der Ortsbehörde (Magistrat, Gemeindevorstand) festzusetzen ist. Hierbei kommt der 1500 M. übersteigende Betrag nur mit einem Drittel, der 3000 M. übersteigende dagegen nicht mehr zur Anrechnung; hatte der Verletzte keinen Arbeitsverdienst oder weniger als den 300fachen Betrag des am Orte seiner Wehr geltenden ortsüblichen Tagelohnes (§ 6), so gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache dieses ortsüblichen Tagelohnes;

c) im Todesfalle eine Rente an die Witwe und die ehelichen Kinder, welche in einem Bruchteile des nach b ermittelten Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen besteht und für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre höchstens (vergl. c Absatz 3) je 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes beträgt.

Die Unterstützung der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfälle eingegangen worden ist.

Die den Hinterbliebenen gewährten Renten dürfen insgesamt 60 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten verhältnismäßig gekürzt.

Insofern die hiernach zulässige Gesamrente dadurch nicht überschritten wird, kann auch hinterbliebenen Verwandten der aufsteigenden Linie, sowie Geschwistern und elternlosen Enkeln, — wenn der Verstorbene deren Ernährer war — eine Rente nach billigem Ermessen gewährt werden;

d) die Kosten der Heilung bis zur Höhe von 300 M. Ist die gänzliche oder teilweise Wiederherstellung eines Verletzten nur in einer Heilanstalt zu erwarten, so kann die Unterbringung von der Kasse auf deren Kosten, auch wenn die Grenze von 300 M. überschritten wird, verlangt werden. In diesem Falle wird ein Bruchteil des Krankengeldes oder der Rente der Familie des Verletzten nach billigem Ermessen gewährt;

e) ein Sterbegeld von 50 M.

§ 13.

Bei der Abmessung der Unterstützungen, welche die Kasse nach § 12a—d gewährt, kommt dasjenige, was in Anlaß des Unfalles aus öffentlicher oder privater Versicherung, oder infolge gesetzlicher Haftpflicht dritter Personen, gewährt wird, in Anrechnung. In dem Antrage auf Gewährung einer Unterstützung ist anzugeben, ob und welche Ansprüche dem Verletzten aus öffentlicher oder privater Versicherung zustehen.

Ändert sich nach Ueberweisung der Rente (§ 12b) der Grad der Erwerbsunfähigkeit des Verletzten wesentlich, so ist die Rente anderweit festzusetzen, oder auch gänzlich zurückzuziehen.

In besonderen Fällen können ausnahmsweise auch höhere Sätze als vorstehend festgesetzt, gewährt werden.

War der Verletzte schon vor dem Unfälle leidend oder gebrechlich und ist durch diesen Umstand der Unfall veranlaßt oder mit herbeigeführt oder in seinen Folgen verschlimmert worden, so kann die sonst zu gewährende Unterstützung je nach den Umständen entsprechend ermäßigt oder auch ganz versagt werden.

Fortfall der Unterstützung.

§ 14.

Die Unterstützung fällt fort:

- a) wenn der Unfall eine Folge von Ungehorsam, Trunkenheit oder grober Fahrlässigkeit des Verletzten war;
- b) wenn der Letztere seine Genesung durch Fahrlässigkeit oder Nichtbefolgung ärztlicher Vorschriften verhindert, oder wenn er durch unwahre Angaben über die Veranlassung und Art seiner Verletzung oder Erkrankung die Kasse zu hintergehen versucht.

In besonders dringenden Fällen kann eine Unterstützung auch gewährt werden, wenn der Anspruch darauf fortgefallen ist.

Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 15.

Der Beitritt zur Kasse gilt für 5 Jahre erklärt. Dieser Zeitpunkt beginnt für die derselben bereits angehörigen Mitglieder mit dem Ablaufe desjenigen Rechnungsjahres, in welchem diese Satzung in Kraft tritt und für die der Kasse später beitretenden Mitglieder mit dem Ablaufe desjenigen Rechnungsjahres, in welchem ihr Beitritt erfolgt ist. Wenn nicht 6 Monate vor Ablauf des 5 jährigen Zeitraums der Austritt erklärt ist, so dauert die Mitgliedschaft auf weitere 5 Jahre fort.

Außerdem ist die Gemeinde zum Austritt berechtigt, wenn die Feuerwehr sich auflöst oder diejenigen Eigenschaften verliert, die nach § 4 zur Teilnahme an der Kasse berechtigen. In diesen Fällen kann auch die Verwaltung der Kasse der betreffenden Gemeinde die Mitgliedschaft mit einer 6 monatlichen Frist zum Ablaufe eines jeden Rechnungsjahres kündigen.

In allen Fällen (Absatz 1 und 2) gehen, unbeschadet der von den Verletzten beziehungsweise deren Hinterbliebenen gegen die Kasse erworbenen Rechte, diejenigen Verpflichtungen, welche die Kasse aus Anlaß der in der ausscheidenden Gemeinde vorgekommenen Unfälle übernommen hat, im Umfange der Satzungsbestimmungen auf die ausgeschiedene Gemeinde über, welche die Kasse hinsichtlich dieser Unfälle zu entlasten hat. Erreicht der Kapitalwert dieser Verpflichtungen nicht denjenigen Anteil an dem Kapitalwert der gesamten Verpflichtungen der Kasse, welcher auf die ausgeschiedene Gemeinde nach dem Verhältnis ihrer letzten Jahresbeiträge zu den gesamten Beiträgen des letzten Jahres (§§ 5 und 6) entfällt, so hat dieselbe den Fehlbetrag an die Kasse abzuführen.

Wird eine an der Kasse beteiligte Gemeinde aufgelöst (geteilt oder mit einer anderen vereinigt), so gehen ihre Verpflichtungen auf die neu gebildeten Gemeinden über.

Ausgechiedene Mitglieder haben auf das Vermögen der Kasse keinerlei Anspruch.

Verwaltung.

§ 16.

Der Direktor der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg führt, unter Aufsicht des Provinzialausschusses und unter Mitwirkung eines Beirates (§ 17), nach Maßgabe der vom Provinzialausschuß zu erlassenden Verwaltungsordnung, die laufende Verwaltung und vertritt die Kasse als deren Vorstand nach außen. Er führt den Titel „Direktor der Brandenburgischen Feuerwehrunfallkasse“. In Behinderungsfällen vertritt ihn der Generaldirektor der Landesfeuersozietät der Provinz Brandenburg.

Zu Verpflichtungen der Kasse über die Grenzen der Verwaltungsordnung hinaus, insbesondere zur Aufnahme einer Anleihe, ist die Genehmigung des Provinzialausschusses erforderlich.

§ 17.

Der Beirat besteht aus dem Direktor der Kasse, aus dem Landesdirektor und dem Generaldirektor der Landesfeuersozietät, sowie aus zwei vom Provinzialausschuß auf eine dreijährige Amtsperiode zu wählenden Vertretern der beteiligten Gemeinden und zwei auf eine gleiche Zeit vom Verbannde der freiwilligen Feuerwehren zu benennenden Vertretern der beteiligten Wehren.

Den Vorsitz führt, soweit ihn nicht der Landesdirektor übernimmt, der Direktor der Kasse.

Bei einer etwaigen Auflösung des Verbandes der freiwilligen Feuerwehren geht die Wahl der Vertreter der Feuerwehren auf den Provinzialausschuß über.

§ 18.

Die gewählten Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den außerhalb ihres Wohnortes abgehaltenen Sitzungen Entschädigung nach Maßgabe der Verwaltungsordnung.

§ 19.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden berufen und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. In eiligen Sachen kann die Beschlußfassung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

An der Beratung über einen Unfall ist diejenige Gemeinde, bei deren Feuerwehr der Unfall sich ereignet hat, durch einen auf ihre Kosten abzuordnenden Vertreter teil zu nehmen berechtigt. Sie ist deshalb von der anberaumten Sitzung unter Mitteilung des bezüglichen Gegenstandes der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ein Stimmrecht steht dem Vertreter der Gemeinde nicht zu.

Im übrigen regelt der Beirat seinen Geschäftsgang durch eine vom Provinzialauschuß zu bestätigende Geschäftsordnung.

§ 20.

Der Beirat hat zu beschließen über:

- a) Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors;
- b) Ausschreibung von Umlagen, die Inanspruchnahme des Rücklagebestandes und die beim Provinzialverbande zu beantragenden Zuschüsse (§§ 6 und 9);
- c) die ausnahmsweise Gewährung einer Unterstützung (§ 11 Absatz 3 und § 14 Absatz 2);
- d) die Gewährung dauernder Renten und die Abänderung oder Zurückziehung gewährter Renten (§§ 12 zu b und c, 13 Absatz 2 bis 4);
- e) Kündigung der Mitgliedschaft (§ 15 Absatz 2);
- f) Feststellung der von der ausscheidenden Gemeinde zu übernehmenden Verpflichtungen (§ 15 Absatz 3);
- g) andere ihm vom Direktor überwiesene Kassenangelegenheiten.

Er hat die Jahresrechnung (§ 22) zu begutachten und ist befugt, von dem Stande der Verwaltung durch Einsicht der Akten und Bücher der Kasse Kenntnis zu nehmen.

§ 21.

Die Beschlüsse des Beirates nach § 20 zu c sind endgültig; im übrigen steht den Beteiligten innerhalb 4 Wochen ausschließender Frist die Berufung an den Provinzialauschuß offen.

Die Entscheidung des letzteren ist endgültig.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 22.

Alljährlich hat der Direktor über die geführte Verwaltung unter Vorlegung eines Verwaltungsberichtes ordnungsmäßig Rechnung zu legen. Diese ist mit dem Gutachten des Kassenbeirates (§ 20 Absatz 2) dem Provinziallandtage zur Prüfung und Entlastung vorzulegen.

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Änderung der Satzung.

§ 23.

Abänderungen der vorstehenden Satzung können durch den Provinziallandtag beschlossen werden und bedürfen, so weit sie den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Kasse betreffen, der Allerhöchsten Genehmigung, im übrigen derjenigen des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg. Dieselben treten mit dem nächsten Geschäftsjahre in Kraft, nachdem sie vorher durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht worden sind.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Kasse haben das Recht, aus derselben mit dem Inkrafttreten dieser Satzung auszuscheiden, insofern sie diese Absicht, innerhalb

4 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, dem Direktor schriftlich anzeigen.

Auflösung der Kasse.

§ 24.

Die Kasse kann durch Beschluß des Provinziallandtages mit Allerhöchster Genehmigung aufgelöst werden.

Insofern das bei der Auflösung der Kasse vorhandene Vermögen zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen nicht ausreicht, übernimmt dieselben der Provinzialverband.

Ueber einen nach Erfüllung aller Verpflichtungen etwa verbleibenden Vermögensbestand bestimmt der Provinziallandtag.

Uebergangsbestimmungen.

§ 25.

Der Zeitpunkt, mit welchem diese Satzung in Kraft zu treten hat, wird auf Antrag des Direktors von dem Oberpräsidenten bestimmt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Vorstehende Neue Satzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung am 26. Februar 1904 beschloffen worden.

Berlin, den 12. März 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel.

No. 638 C. (Siegel.)

Die vorstehende Neue Satzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse vom 26. Februar 1904 wird hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß der § 25 wegfällt und daß im § 2 an Stelle der Worte „an dem im § 25 erwähnten Zeitpunkte“ die Worte treten: „beim Inkrafttreten dieser Satzung“.

Potsdam, den 17. März 1904.

(Siegel.)

Genehmigung
O. P. 5690.

Der Oberpräsident.
von Bethmann-Hollweg.